

## \* Amtliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 112 B "Rathausstraße/ Maubisstraße" -Kaarst- Wiederholung der Offenlage – Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB**

Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird die Wiederholung der Offenlage des Bebauungsplans Nr. 112 B "Rathausstraße/ Maubisstraße" -Kaarst- (ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB) notwendig.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Gehölzrodung und Bodenversiegelung wird dem Eingriff eine außerhalb des vorstehend zeichnerischen Teils des Bebauungsplangebietes gelegene Ausgleichsmaßnahme des Ökokontos der Stadt Kaarst zugeordnet. Die Maßnahme (Aufforstung von Laubwald) wurde auf dem städtischen Flurstück 49, Flur 22, Gemarkung Kaarst durchgeführt und umfasst 1.630 m<sup>2</sup>.

Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018 von

Montag bis Freitag                      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag                                von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 112 B "Rathausstraße/ Maubisstraße" -Kaarst- im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag                      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag                                von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) eingestellt.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 06.04.2018 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kaarst, den 20.02.2018  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus